

Müller, Saskia (StMI)

Betreff: WG: Stellungnahme Verbandsanhörung Novellierung Bayerisches Feuerwehrgesetz
Anlagen: 2025-01-24 Verbandsanhörung BayFwG Stellungnahme WfV Bayern.pdf

Von: Vorsitzender WfV Bayern <vorsitzender@wfv-bayern.de>

Gesendet: Freitag, 24. Januar 2025 13:27

An: Sachgebiet-D1 (StMI) <Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de>

Cc: vorstand@wfv-bayern.de; geschaeftsfuehrer@wfv-bayern.de

Betreff: Stellungnahme Verbandsanhörung Novellierung Bayerisches Feuerwehrgesetz

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Lohner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes im Zuge der Verbandsanhörung bedanken.
Im Anhang übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Werkfeuerwehrverband Bayern.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

Richard Kern
Vorsitzender

Geschäftsstelle:

Burgwaldring 4
86697 Oberhausen
Tel.: +49 8431 39 63 000
geschaefsstelle@wfv-bayern.de
www.wfv-bayern.de



Der Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. – Arbeitsgemeinschaft betrieblicher Brandschutz ist der einzige Verband, der die Interessen der Unternehmer, Bauherren und Betreiber im betrieblichen Brandschutz vertritt! Inhaltlich umfasst der betriebliche Brandschutz das gesamte Themenspektrum des vorbeugenden Brandschutzes und damit sowohl den baulichen als auch den anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes. Der vorbeugende Brandschutz findet über den abwehrenden

Brandschutz den Bogen zu den betrieblichen Feuerwehren und folglich zu den Werk- und Betriebsfeuerwehren in Bayern. Wir können mehr als löschen!

**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**

Burgwaldring 4, 86697 Oberhausen

per E-Mail

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration
Sachgebiet D1
Odeonsplatz 3

80539 München

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

Vorsitzender
Richard Kern

Burgwaldring 4
86697 Oberhausen
Tel: 08431-3963000

vorsitzender@wfv-bayern.de
www.wfv-bayern.de

24. Januar 2025

Stellungnahme des Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. zur Verbandsanhörung der Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Lohner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes im Zuge der Verbandsanhörung bedanken.

Bereits vor der Verbandsanhörung wurde uns mitgeteilt, dass die Forderung zur Aufnahme der Betriebsfeuerwehren in das bayerische Feuerwehrgesetz nicht möglich sei. Dies bedauern wir sehr, da hierdurch eine konsequente Festschreibung aller Feuerwehrarten nicht erfolgt. Ein rechtssicherer Rahmen der Einrichtung Betriebsfeuerwehr ist hierdurch nicht gegeben. Die aktuell bestehende Novellierung des bayerischen Feuerwehrgesetzes sollte vollumfänglich genutzt werden. Die Funk- und Blaulichtberechtigung der bayerischen Betriebsfeuerwehren wurde während der Gesetzeslaufzeit durch ein IMS geregelt.

Weiterhin mussten wir bedauerlicherweise feststellen, dass auch viele Forderungen unserer Partnerverbände keinen Einzug in den Entwurf erhalten haben. Diese Forderungen unterstützen wir als Werkfeuerwehrverband Bayern e.V., da diese einen festdefinierten Rahmen im bayerischen Brandschutz schaffen.

Art. 1 BayFwG – Aufgaben der Gemeinde

Die vorgeschlagene Aufnahme der Hilfsfrist in das Gesetz stellt eine definierte Verantwortung der Kommunen dar und schafft Rechtssicherheit.

Art. 2 BayFwG – Aufgaben der Landkreise

Gängige Praxis ist es, dass die Landkreise die überörtliche Ausbildung der Feuerwehren im Wirkungskreis durchführen. Dies sollte auch in der Novellierung berücksichtigt und formuliert werden.

Bitte beachten Sie unsere neuen Kontaktdaten der Geschäftsstelle

Vorsitzender: Richard Kern **stellv. Vorsitzender:** Peter Eschenbacher **stellv. Vorsitzender:** Alexander Kiesl

Schatzmeister: Andreas Gottschalk **Geschäftsstelle:** Burgwaldring 4, 86697 Oberhausen

Bankverbindung: Sparkasse Schweinfurt, IBAN: DE33 7935 0101 0000 2007 82, SWIFT-BIC: BYLADEM1KSW

Vereinsregister Nr. 6832, AG München, StNr. 241/111/60933, www.wfv-bayern.de, geschaefsstelle@wfv-bayern.de



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

Art. 6 BayFwG – Altersgrenze

Die in Art. 6 BayFwG beschriebene Anpassung des Feuerwehrdienstes an die Regelaltersgrenze begrüßen wir aus Sicht der nebenberuflichen Werk- und Betriebsfeuerwehren. Ein auf Antrag mögliche Verlängerung wird von Seiten des Werkfeuerwehrverbandes abgelehnt.

Für eine Einschätzung zur Feuerwehrdiensttauglichkeit verfügen Kommandanten und weitere Entscheidungsträger nicht über die entsprechende Expertise, um die Einsatzfähigkeit über die Altersgrenze zu bewerten. Mit zunehmenden Alter sinken Fähigkeiten, welche im Einsatzdienst von Nöten sind, dies entspricht der Natur und würde zu Gefährdungen im Einsatzdienst führen.

Der Staat möchte Bürokratie abbauen. Durch das „Antragsverfahren“ würde ein deutlicher Verwaltungsmehraufwand entstehen, welchen die Gemeinden und im ehrenamtlichen Bereich die Kommandanten und Kreisbrandräte zusätzlich tragen müssten.

Art. 6 BayFwG – Demokratie

Wir unterstützen die Bekenntnis der freiheitlich demokratischen Grundordnung diese in das BayFwG aufzunehmen.

Art. 8 BayFwG – Erfahrungszeit Kommandant

Mit Verwunderung haben wir davon Kenntnis genommen, dass eine Erfahrung- und Dienstzeit für Kommandanten entfallen soll. Diesen Entfall lehnen wir ab!

Eine Führungskraft braucht Erfahrung in Leben, Beruf und Einsatzdienst, um diese anwenden zu können und dadurch die Organisation Feuerwehr sicher zu führen und zu lenken.

Weiterhin wird durch den Entfall der Erfahrungs- und Dienstzeit Gefahr getragen, dass junge Aktive überlastet werden.

Art. 9 BayFwG - Freistellung

Die in Art. 9 BayFwG festgelegten Freistellungsansprüche von hauptberuflichen Kräften der Werkfeuerwehren wird von Seiten des Verbandes begrüßt und schafft eine rechtssicheren Rahmen für Mitarbeitende.

Art. 19 BayFwG – Leiter der Brandschutzdienststelle

Die bereits gängige Praxis muss gesetzlich verankert werden, mit dem Hinweis, dass der Kreisbrandrat der Leiter der Brandschutzdienststelle des Landkreises ist. Zusätzlich sollte hier der Vermerk angebracht werden, dass auch Alternativen möglich sind, wenn der Kreisbrandrat die Funktion nicht ausüben will oder kann.

Durch die anstehende Novellierung muss die Feuerwehr, der Bürokratieabbau sowie die gängige Praxis weiter gestärkt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Richard Kern
Vorsitzender

Bitte beachten Sie unsere neuen Kontaktdaten der Geschäftsstelle

Vorsitzender: Richard Kern stellv. Vorsitzender: Peter Eschenbacher stellv. Vorsitzender: Alexander Kiesl

Schatzmeister: Andreas Gottschalk Geschäftsstelle: Burgwaldring 4, 86697 Oberhausen

Bankverbindung: Sparkasse Schweinfurt, IBAN: DE33 7935 0101 0000 2007 82, SWIFT-BIC: BYLADEM1KSW

Vereinsregister Nr. 6832, AG München, StNr. 241/111/60933, www.wfv-bayern.de, geschaefsstelle@wfv-bayern.de